Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Schutz- und Gewinnungsgebiete für Trink- und Grundwasser

Wichtige Information

SGGW – Nummer (Kennnummer [WSG_KN]):

03257006191

SGGW – Geographische Bezeichnung (Name des Gebietes [WSG_GN]):

Bad Nenndorf

Die nachfolgend dargestellten Dokumente werden als zusätzliche Information zu den Gebietsabgrenzungen zur Verfügung gestellt; die Zusammenstellung erhebt

keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit.

Rechtsverbindliche Auskünftige sind in allen Fällen bei der zuständigen Behörde einzuholen,
die im Attribut ‚BEHOERDE' ersichtlich ist.

Die Dokumente sind regelmäßig in zeitlich absteigender Form angefügt, also das jüngste Dokument zuerst, frühere Dokumente nachfolgend. Ggf. können auch Dokumente dargestellt werden, die zu früheren nicht mehr gültigen Gebietsabgrenzungen gehören, diese werden zur Vollständigkeit der Information mit dargestellt.

Vorliegende Dokumente folgen ab Seite 2

Abschrift.

1911

zu A II Nr. 10722.

Beschluß.

Nachdem durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten vom 25. Dezember 1908

M-f.H.u.G.I 11102 M.d.I. II^{a} 11423 die
M.f.L.D.u.F. I B I b 8308 Nr.II 15862, M.d.g.A. Nr. 22063/4

dem Königlich preußischen Domänenfiskus gehörenden auf Parzelle 11 des Kartenblatts 6 der Gemarkung Algesdorf, Kreis Grafschaft Schaumburg gelegenen Schwefelquellen auf Grund des § 2 Absatz 1 des Quellenschutzgesetztes vom 14. Mai 1908 (G. S. S. 105) als gemeinnützig im Sinne des § 1 des genannten Gesetzes anerkannt worden sind, nachdem ferner die königl Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forste als Vertreterin des Eigentums der Quellen die Feststellung eines Schutzbezirkes für diese beantragt hat, nachdem sodann dieser Antrag nebst Lageplan in den Gemeinden Algesdorf, Beinsen, Kleinhegesdorf und Riepen gemäß § 4 Absatz 2 a.a.O. während eines Monats zu jedermanns Einsicht offen gelegen ha und auch zur Kenntnis des Gutsvorstehers des Gutsbezirks Königliche Oberförsterei Obernkirchen gebracht worden ist, nachdem endlich in einem Termin an Ort und Stelle von Kommissaren der unterfertigten Behörden die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen gemäß § 7 a.a.O. erörtert worden sind, wurde für die gedachten Quellen folgende Schutzbezirke festgestellt:

I. Ein engerer Schutzbezirk, dessen Grenzen in dem mit der Ausführung dieses Beschlusses für die Gemeinde Algesdorf untrennbar verbundenen, im Katasterbüreau der Königlichen Regierung zu Cassel im Maßstabe von 1 : 5000 hergestellten Lageplan, mit roter Tinte eingetragen sind und zwischen den Punkten 1 - 12 verlaufen.

II. Ein weiterer Schutzbezirk, dessen Grenzen in dem Lageplan zu I mit rosa Farbe eingetragen sind.

Innerhalb des engeren Schutzbezirks dürfen Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken, in einer größeren Tiefe als zwei Meter gemessen vom gewachsenen Boden nur mit Genehmigung des Königlichen

lichen Oberbergamts in Clausthal und des Königlichen Regierung präsidenten in Cassel vorgenommen werden. Arbeiten, die in ein geringeren Tiefe vor sich gehen, insbesondere, die zur Bestellung und Bewirtschaftung der Felder, bedürfen keiner Genehmigu

Innerhalb des weiteren Schutzbezirkes dürfen Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, die in den gewachsenen Boden in eine größere Tiefe als zehn Meter gemessen vom gewachsenen Boden eindringen, nur mit Genehmigung des Königlichen Regierun präsidenten in Cassel und des Königlichen Oberbergamts in Clau thal vorgenommen werden. Alle übrigen Arbeiten bedürfen keiner Genehmigung,

Die Genehmigung ist bei beiden Schutzbezirken bei dem Königlichen Regierungspräsidenten in Cassel nachzusuchen. Ferner ist an diesen Anzeige zu erstatten, wenn in beiden Schu bezirken Arbeiten vorgenommen werden sollen, durch welche die Lage der gewachsenen Erdoberfläche verändert wird, wie Erdgewinnungen, Ausschachtungen und Plünderungen jeder Art, Anlage von Steinbrüchen und Sandgruben.

Der engere Schutzbezirk umfaßt das den Quellen zunächst benachbarte Gelände bis zu einer Entfernung von etwa 300 m von diesen. Da aber das Gelände nach Ostsüdosten abfällt, so ist die Grenze des engeren Schutzbezirkes noch hier etwas weiter gezogen worden bis zu einer Entfernung von etwa 550 m. Dadurch hat der engere Schutzbezirk die ihm gegebene längliche Form erhalten.

Daß innerhalb dieses engeren Schutzbezirks Arbeiten nur bis zu einer Tiefe von 2 m gemessen vom gewachsenen Boden gestattet werden können, hat sich deswegen als notwendig herausgestellt, weil nach den getroffenen Feststellungen auf dem Grunde der etwa 180 m südlich der Quellen gelegenen etwa 3 m tiefen Sandgrube des Landwirts Joh. Steege Algesdorf Nr. 14 Schwefelwasser zu Tage tritt. Es besteht demnach die Gefahr, daß durch Arbeiten, die tiefer als 2 m in den gewachsenen Boden gehn, die fiskalischen Schwefelquellen in ihrer Ergiebigkeit beeinträchtigt, wenn nicht völlig abgegraben werden können.

In dem weiteren Schutzbezirk ist die Gefahr, daß bereits Arbeiten von geringer Tiefe die zu schützenden Quellen ungünstig beeinflussen können, nicht so groß, dagegen können auch innerhalb seiner Grenzen Arbeiten von größerer Tiefe den Quellen gefährlich werden, es sind deshalb Arbeiten, die tiefer

als

als zehn Meter in den gewachsenen Boden gehen, an eine Genehmigung geknüpft werden.

Die von einzelnen Interessenten gegen die Begrenzung der Schutzbezirke und gegen die innerhalb dieser vorgesehenen des Grundeigentums erhobenen Einwendungen haben nicht berücksichtigt werden können. Sie richten sich grundsätzlich gegen Beschränkungen des Grundeigentums irgend welcher Art und gründen sich auf die Befürchtung, daß durch die vorgesehenen Beschränkungen eine Entwertung der davon betroffenen Grundstücke eintreten werde. Die Interessenten haben sich in dem Termin an Ort und Stelle nicht davon überzeugen lassen, daß nicht jede Arbeit, die an eine Genehmigung geknüpft ist, als verboten anzusehen ist, sondern daß in jedem einzelnen Falle eine Prüfung einzutreten hat, ob die beantragte Genehmigung erteilt werden kann oder nicht.

Die besonderen Anträge des Grundbesitzers Johann Steege Nr. 14, die ihm gehörende Parzelle 9 Kartenblatt 6 aus dem engeren Schutzbezirk auszuschließen und außerdem sowohl auf dieser als auch auf Parzelle 10 Grabungen bis 8 m Tiefe zu gestatten, konnten umsoweniger berücksichtigt werden, als auf dem Grunde der von ihm angelegten auf der Parzelle 9 gelegenen etwa 3 m tiefen Sandgrube sich Schwefelwasser zeigt.

Clausthal, den 13. Januar 1911
Das Königliche Oberbergamt
gez. Krümmer.

Cassel, den 22. Dezember 1910
Der Regierungs-Präsident
gez. Graf v. Bernstorff

Ausgefertigt.
Cassel, den 1. Februar 1911
(B. S.).
Der Regierungspräsident
gez. Bernstorff.

A II Nr. 541

Fr.

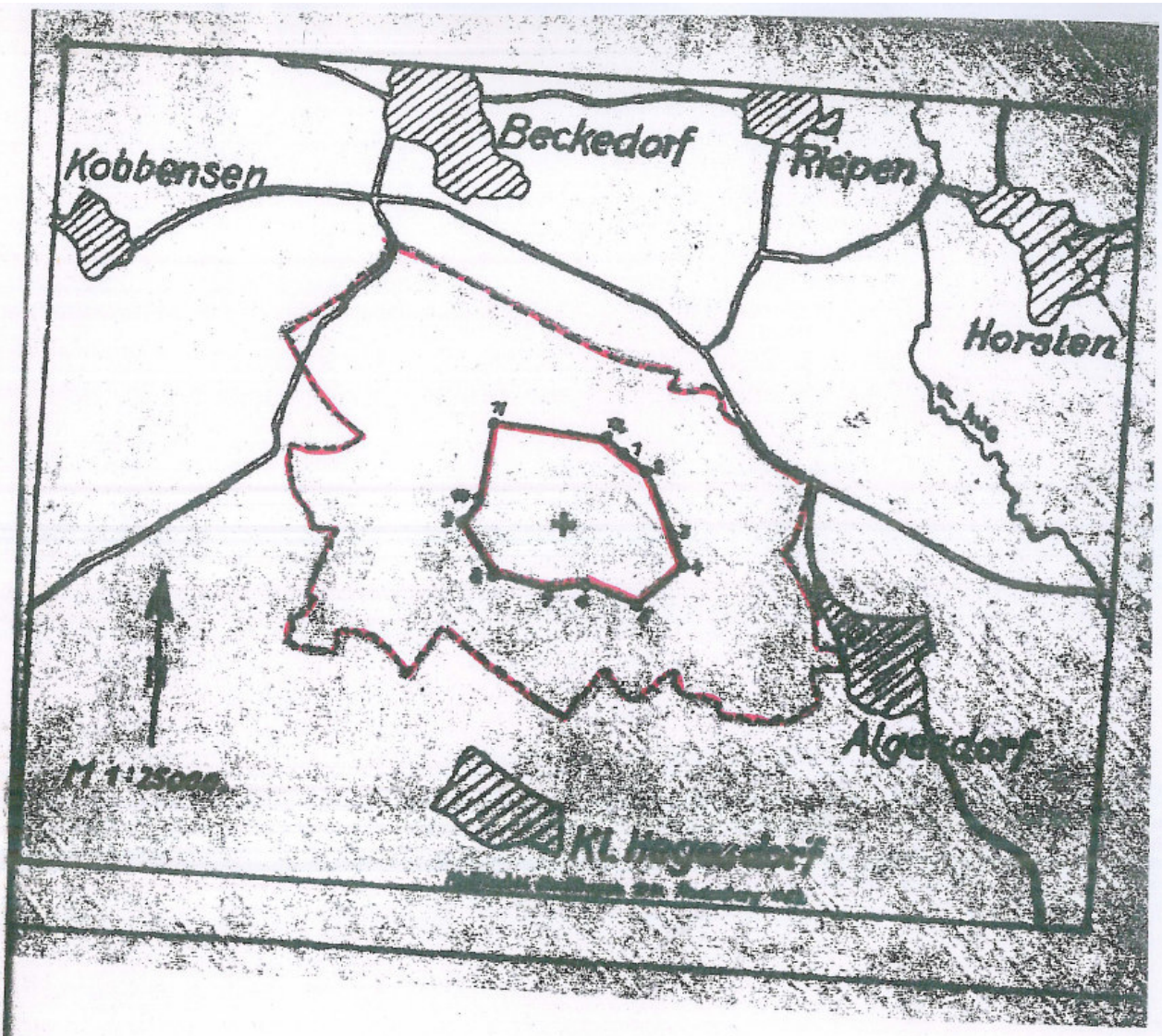

Anlage zum Beschluß: RP in Kassel 22.12.1910 zu A II
Königl. Oberbergamt Clausthal 12.1.1911 Nr. 1072.

81 Ausgabe A

Amtsblatt

der Regierung zu Kassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Nr. 19. Ausgegeben in Kassel, Sonnabend, den 12. Mai 1928.

Inhalt: Inhalt der Nummer 19 Teil I und der Nummer 20 Teil II des Reichsgesetzblattes und der Nummern 18 und 19 der Gesetzsammlung. IV. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen. S. 81/82. Satzung der Wassergenossenschaft zur Dränung der Staustrecken in der Gemarkung Hünfeld. S. 82. Feststellung von Schutzbezirken für die dem preußischen Domänenfiskus gehörenden, in der Gemarkung Bad Neuendorf gelegenen Schwefelquellen. S. 83/84. Genehmigte Lotterie. Naturdenkmalschutz. Durchschnittspreise für Häute. Zusammenstellung der im II. Halbjahr 1927 zugelassenen Assistentenwickler ꝛc. Verteilung der Kosten der Handwerkskammer in Erfurt. S. 84/85. Eingefangene Hunde. Genehmigung zur gewerbsmäßigen Ausführung der Wassermannschen Reaktion. Änderung der Gleisanlage der Großen Kasseler Straßenbahn. Satzungen des Zweckverbandes „Ohm-Mitte" im Kreise Kirchhain. S. 85—87. Verlegung eines Weges. Erledigte Stellen. Beamten-Personalnachrichten. S. 87.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 27. April 1928 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 19 Teil I des Reichsgesetzblattes enthält

das Gesetz über den Waffenhandel nach China, vom 31. März 1928,

das Gesetz über die Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I. S. 415), vom 31. März 1928,

die Verordnung über die weitere Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte, vom 14. April 1928, und

die Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld, vom 23. April 1928.

Die am 27. April 1928 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 20 Teil II des Reichsgesetzblattes enthält

die Verordnung zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 10. April 1928,

die Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels, vom [illegible] April 1928,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 19. April 1928, und

Erste Abänderung der Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen vom 31. März 1927 (RGBl. II. S. 157), vom 31. März 1928.

Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

Die am 27. April 1928 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 18 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 13342 das Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes, vom 16. April 1928, unter

Nr. 13343 das Gesetz über die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, vom 23. April 1928, unter

Nr. 13344 das Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln für die Entwässerung und Kultivierung der rechtsemsischen Moore in den Kreisen Hümmling und Aschendorf, Regierungsbezirk Osnabrück, vom 23. April 1928, unter

Nr. 13345 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über das Freifahrtrecht und die Entschädigung der Mitglieder des Preußischen Landtags, vom 23. April 1928, und unter

Nr. 13346 das Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zum Ausbau der domänenfiskalischen Bäder und Mineralbrunnen, vom 23. April 1928.

Die am 30. April 1928 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 19 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 13347 das Gesetz über die Preußische Zentralgenossenschaftskasse und über eine Erhöhung der Stammeinlagen des Preußischen Staates, vom 28. April 1928, unter

Nr. 13348 die Verordnung des Staatsministeriums über die einheitliche Auflösung des von Velthelmschen Familienguts Ostrau und Groß Weißandt, vom 14. April 1928, und unter

Nr. 13349 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, vom 28. April 1928.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

225. IV. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen vom 9. März 1927.

Die Geltungsdauer des II. Nachtrags vom 16. Dezember 1927, wonach Futtergetreide, das über Emden ein- oder ausgeführt wird, nach Güterklasse III zu den Schiffahrtabgaben heran-

Beschluß.

Nachdem durch gemeinschaftlichen Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 25. Dezember 1908, M. f. H. A. G. I. 11102/M. f. L. D. u. F. (I B. 1 b./8308) Nr. II. 15862/M. d. J. II. a Nr. 11423/M. d. g. A. M. Nr. 22063/4 die dem preußischen Domänenfiskus gehörenden, auf der aus der Vereinigung der Parzellen 6, 10, 13, 14, 16, 18 und 27 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Bad Nenndorf, Kreis Grafschaft Schaumburg, entstandenen Parzelle 122/19 ꝛc. gelegenen Schwefelquellen auf Grund des § 2 Abs. 1 des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (GS. S. 105) als „gemeinnützig" im Sinne des § 1 des genannten Gesetzes anerkannt worden sind, nachdem ferner die Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten, in Kassel als Vertreterin des Eigentümers der Schwefelquellen die Festellung eines Schutzbezirkes für diese beantragt hat, nachdem sodann dieser Antrag nebst Lageplan in den Gemeinden Großnenndorf, Kleinnenndorf, Waltringhausen, Rodenberg und Horsten und [illegible] Gutsbezirk Bad Nenndorf gemäß § 6 Absatz 2 a. a. O. während eines Monats zu Jedermanns Einsicht offen gelegen hat, nachdem endlich in einem Termin an Ort und Stelle von Kommissaren der unterfertigten Behörden die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen gemäß § 7 a. a. O. erörtert worden sind, werden für die geachten Schwefelquellen folgende gemeinsame Schutzbezirke festgestellt.

I. Ein gemeinsamer, engerer Schutzbezirk, dessen Grenzen in dem mit der Urschrift dieses Beschlusses untrennbar verbundenen, im Maßstabe von 1 : 25000 von einem vereideten Landmesser hergestellten Lageplan mit roter Farbe eingetragen sind. Sie verlaufen im einzelnen von der Kreuzung der Kurhausstraße und Bahnhofstraße entlang der letzteren bis zur Poststraße, weiter bis zum Schnittpunkt der Bellevuestraße mit der nach Horsten führenden Straße, weiter bis zur Gabelung der Hauptstraße in die Bantorfer und Kreuzrieher Chaussee, von dort an der Kirche vorbei bis zum „Schlößchen", dann über das Torhäuschen des Kurparks bis zum [illegible] der Anlagen des Erlengrundes, weiter bis Ostende gang von Kleinnenndorf am Beginn des ersten Koppelweges und dann zurück bis zur Kreuzung der Kurhaus- und Bahnhofstraße.

II. Ein gemeinsamer weiterer Schutzbezirk, dessen Grenzen in dem Lageplan zu I mit blauer Farbe eingetragen sind. Sie verlaufen vom „Krater" entlang der Bahn bis Bahnhof Großnenndorf weiter bis zur Windmühle von Waltringhausen, von dort über die Buckethaler Landwehr und die Wegelienhöhe bis zum Waldrand unterhalb des Aussichtsturmes am Struthberg und zurück bis zum „Krater".

Innerhalb des gemeinsamen, engeren Schutzbezirks dürfen Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken, in einer größeren Tiefe als zwei Meter, gemessen vom gewachsenen Boden, nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kassel und des Preußischen Oberbergamts in Clausthal vorgenommen werden. Arbeiten, die in einer geringeren Tiefe vor sich gehen, insbesondere die zur Bestellung und Bewirtschaftung der Felder und Gärten, bedürfen keiner Genehmigung.

Die weitere Bebauung des Geländes speziell am Kurpark ist nur bei einer vollständigen Fortführung der Latrinenwässer gestattet.

Nicht zulässig ist ferner in dem gemeinsamen, engeren Schutzbezirk die Neuanlage von Brunnen, eine weitere Vertiefung der vorhandenen Brunnen und eine übermäßige Wasserentnahme aus den Brunnen.

Die Benutzung des Bockschen Brunnens in dem bisherigen Umfange wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zur Fertigstellung einer Wasserleitung, jedoch nicht über den 31. Dezember 1927 hinaus zugelassen.

Innerhalb des gemeinsamen, weiteren Schutzbezirks dürfen Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, die in den gewachsenen Boden in eine größere Tiefe als fünf Meter, gemessen vom gewachsenen Boden, eindringen, nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kassel und des Preußischen Oberbergamts in Clausthal vorgenommen werden. Alle übrigen Arbeiten bedürfen keiner Genehmigung.

Die Genehmigung ist bei den gemeinsamen Schutzbezirken bei dem Regierungspräsidenten in Kassel nachzusuchen.

Begründung.

Für die Abgrenzung des gemeinsamen engeren und des gemeinsamen weiteren Schutzbezirkes waren folgende geologische Gesichtspunkte und Erwägungen maßgebend.

Die Bildung der Schwefelquellen ist darauf zurückzuführen, daß die in den Schichten des Serpulits und des Münder Mergels verkehrenden Grundwässer aus den Gips- und Anhydritlagen dieser Formationsglieder schwefelsauren Kalk aufnehmen und daß unter der reduzierenden Einwirkung der bituminösen Kalke des Serpulits neben freiem Schwefelwasserstoff ein Sulfhydrat entsteht. Diese schwefelhaltigen Wasser bewegen sich aus ihrem Entstehungsgebiet bei Bad Nenndorf zum Teil auf verschiedenen Störungen gegen die Nenndorfer Hauptspalte, wo sie in mehreren Quellen austreten.

Das Entstehungsgebiet und die Zirkulationswege dieser Quellwasser mußten daher räumlich in ausreichendem Maße gegenüber einer Beeinflussung der Grundwasserbewegung und Grundwassermenge geschützt werden.

Hiernach war durch den gemeinsamen engeren Schutzbezirk zunächst die Quellspalte selbst zu schützen und zwar zu beiden Seiten der Quellaustritte, namentlich aber in nordöstlicher Richtung, aus der die schwefelhaltigen Quellwasser den Fassungen zufließen.

Weiterhin war das in südöstlicher Richtung an die Badequellen anschließende oberflächliche und unterirdische Verbreitungsgebiet des für die Quellbildung wichtigen Serpulits einschließlich einer streichenden Störung besonders zu sichern.

Der gemeinsame weitere Schutzbezirk bezweckt die ausreichende Sicherung der Hauptspalte selbst sowie der für die Zuführung der Quellwasser wichtig erscheinenden Störungen. Daneben war der für die Quellwasserbildung bedeutsame Serpulit südöstlich von Kleinnenndorf zu berücksichtigen.

Die gegen die Feststellung der gemeinsamen Schutzbezirke und gegen die innerhalb dieser vorgesehenen Beschränkungen des Grundeigentums erhobenen Einwendungen konnten nicht berücksichtigt werden. Sie gründen sich alle auf die Befürchtung, daß durch die vorgesehenen Beschränkungen die Versorgung der Gemeinden mit Trink- und Gebrauchswasser gefährdet würde.

Die derzeitige Wasserversorgung von Bad Nenndorf und Großnenndorf ist unzulänglich und es liegt, ganz abgesehen von den auf Grund dieses Beschlusses eintretenden Beschränkungen an sich schon die zwingende Notwendigkeit zur Anlage einer Wasserleitung vor.

Einstweilen machen aber die befristete Zulassung des Bockschen Brunnens und die vorgesehene Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen die Einwendungen hinfällig. (Nr. 3525.)

Clausthal am 26. 7. 1926.

Das Preußische Oberbergamt.

Kassel am 23. 4. 1926. Der Reg.-Präsident.
(Siegel.)

Wird veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß der Beschluß gemäß gemeinsamem Erlaß der Herren Preußischen Minister für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. Februar 1928 — I. M. II. 4011/27 rc. — dahin abgeändert wird, daß die für die Benutzung des Bockschen Brunnens vorgesehene Frist (vergl. Ziffer II Abs. 5 des Beschlusses) „31. Dezember 1927" bis zum Zeitpunkt des Anschlusses des Bockschen Anwesens an die Wasserleitung, jedoch nicht über den 31. März 1929 hinaus verlängert wird.
(A II. 1483a/28.)

Kassel am 4. 5. 1928. Der Reg.-Präsident.

238. Genehmigte Lotterie. Kölner Dombau-Geldlotterie 1928 zu Gunsten des Kölner Domes und anderer Baudenkmäler. 180000 Lose zu 3 RM. Spielkapital 540000 RM. 7168 Gewinne und 1 Prämie im Werte von 150000 RM. Reinertrag 150000 RM. Ziehungstage: 21. und 22. August 1928. Loseabsatzgebiet: Preußen.
(A II. 2734.)

Kassel am 4. 5. 1928. Der Reg.-Präsident.

239. Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83—97) werden in der Gemarkung Helfersdorf, Kr. Gelnhausen, die Friedhofslinde in Helfersdorf auf Parz. 233/67 und die alte Eiche auf der Wald[illegible] bei Helfersdorf-Schlierbach, Parzelle D. Nr. 242, als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.

Jede Beschädigung und die Beseitigung [illegible] Bäume ist verboten. (A III. 6395.)

Kassel am 4. 5. 1928. Der Reg.-Präsident.

240. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes deutsch Abdeckereiunternehmer in Hamburg für April 1928.

Roßhäute 220/— cm . .	RM	20,50 pro St
„ 200/219 cm . .	„	21,25 „ „
„ —/199 cm . .	„	14,20 „ „
Fohlenfelle	„	10,— „ „
Rindhäute	„	—,71 pro Pf
Fresserfelle	„	—,60 „ „
Kalbfelle	„	—,93 „ „
Schaf- und Lammfelle . .	„	—,43 „ „
Ziegenfelle, trocken	„	2,— pro St
Bockfelle, trocken	„	—,50 „ „

(A III. 1125.)

Kassel am 8. 5. 1928. Der Reg.-Präsident.

241. Auf die in Nummer 7 des M. Bl. [illegible] H. u. G. Verwaltg. vom 16. April 1928 [illegible] öffentlichten Zusammenstellungen der auf Grund der Azetylenverordnung vom Deutschen Azetylen ausschuß im II. Halbjahr 1927 zugelassenen Azetylenentwickler und Wasservorlagen weise hin. (A VI. 2304.)

Kassel am 8. 5. 1928. Der Reg.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Staatsbehörden.

242. Anordnung über die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer in Erfurt für das Rechnungsjahr 19 (vom 1. April 1928 bis zum 31. März 1929

§ 1.

Die Handwerkskammer hat zur Deckung ihr Kosten im Rechnungsjahre 1928 zunächst [illegible] jeder Gemeinde 5 RM für jeden Handwerksbetri zu erheben. Die dadurch nicht gedeckten Kost sind von der Handwerkskammer auf die Gemeind in Form eines gleichmäßigen Hundertsatzes (Z schlages) von dem Gewerbesteuergrundbetrage n dem Ertrage für das Rechnungsjahr 1927 u zu egen. Der Hundertsatz ergibt sich aus d Verhältnisse des planmäßigen Geldbedarfs [illegible] Handwerkskammer, soweit er nicht durch den fes Beitrag gedeckt wird, zu der Summe der auf [illegible] Handwerksbetriebe entfallenden Gewerbesteu grundbeträge nach dem Ertrage für das Rechnung jahr 1927 und bedarf meiner Genehmigu (Oberverteilung).

§ 2.

Die Beiträge der Gemeinden sind mit je [illegible] am 1. Juni 1928, 1. August 1928, 1. Novem 1928 und am 1. Februar 1929 fällig. [illegible] Zahlungsverzug sind die Beiträge mit 2% üb den am Fälligkeitstage geltenden Reichsbankdiskt auf das Jahr zu verzinsen.

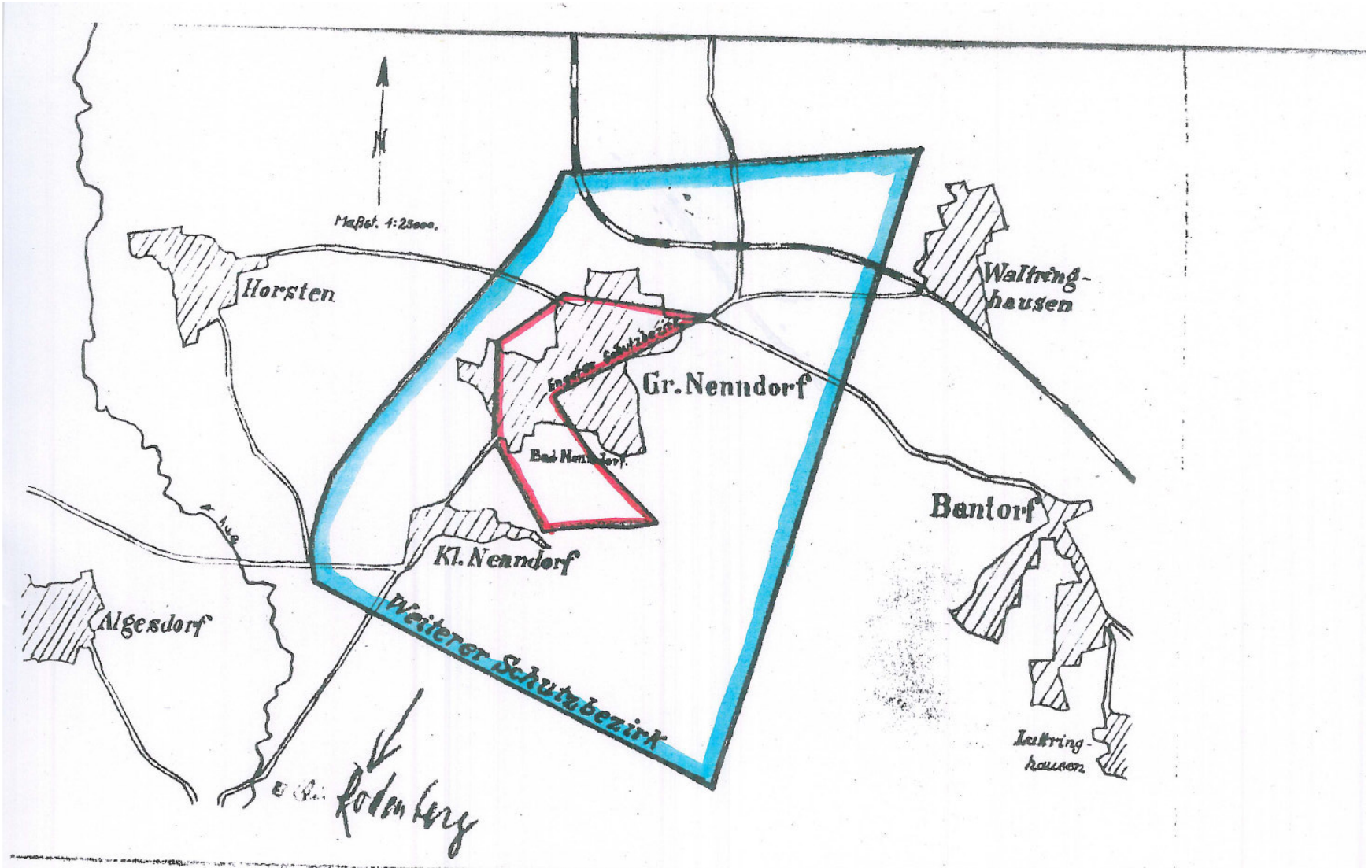

Anlage zum Beschluß: RP in Kassel 23.4.1926 A II
Pr. Oberbergamt Clausthal 26.7.1926 T.